



GARANTIEBESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE BETEILIGUNGEN

1. Juli 2003

Grundsätze

- a) Die Bürgschaftsbank kann Garantien für stille Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen (mit Sitz in Baden-Württemberg) des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gastgewerbes, des Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbes und des Gartenbaues nach Maßgabe ihrer Bestimmungen übernehmen, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht zustande käme.

Diese Garantien werden in Höhe von bis zu 70% der Beteiligungssumme gegeben. Darüber hinaus können bis zu 70% der vertraglich vereinbarten Ansprüche der KBG auf den Ertrag aus der Beteiligung garantiert werden.

- b) Die garantierte Beteiligung soll den Betrag von 1 Mio. € je Beteiligungsnehmer und das vorhandene Eigenkapital nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere garantierte Beteiligungen an demselben Unternehmen. Die garantierte Beteiligung kann ausnahmsweise die Höhe des Eigenkapitals überschreiten, insbesondere bei Existenzgründungen.
- c) Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie soll i.d.R. 10 Jahre (mittlere Laufzeit) nicht überschreiten. In geeigneten Fällen kann die Laufzeit der Beteiligung auf zwanzig Jahre ausgeweitet werden, wenn gleichzeitig eine rätierliche Rückzahlung der Beteiligung vom elften bis zum zwanzigsten Jahr vereinbart wird.
- d) Förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- e) Zweck der Förderung ist die Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger, selbstständiger Existenzen. In Betracht kommen solche Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um vornehmlich Kooperationen, Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel oder Betriebsrichtungen in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten finanzieren zu können; gleichzusetzen ist die Gründung selbstständiger Unternehmen durch Nachwuchskräfte.

Allgemeines

1. Umfang der Beteiligungsgarantie

Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich auf die Beteiligungssumme und i.d.R. auf den vereinbarten Beteiligungsertrag sowie auf Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nicht garantiertem Beteiligungsteil.

Wird die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt, erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen in marktüblicher Höhe. Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf 3% über dem Basiszinssatz begrenzt, falls im Einzelfall kein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen wird, jedoch nicht über den vereinbarten Darlehenszinssatz hinaus.

2. Rückzahlung

Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Beteiligungsertrag, dann auf die Beteiligungssumme angerechnet.

Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nichtgarantierten Anteil mindern.

Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber der Bürgschaftsbank

3. Beteiligungsvertrag

Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank auszufertigen. Er darf ansonsten nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Zugang der Garantieurkunde, zu übersenden.

4. Treuepflicht

Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und der KBG dürfen keine die Garantien benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.

5. Kosten der Beteiligung

Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf in den ersten zehn Jahren der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt ist. Ab dem elften bis zum zwanzigsten Jahr darf dieser Vomhundertsatz überschritten werden, soweit dies wegen einer anderweitigen Finanzierung der Beteiligung erforderlich ist.

Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

6. Übertragung

Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

7. Teilnahme am Verlust

Die Teilnahme am Verlust im Falle des Insolvenzverfahrens darf nicht ausgeschlossen sein.

8. Sicherheiten

Die KBG darf für den nicht garantierten Anteil keine Sondersicherheiten verlangen.

9. Sorgfaltspflicht

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach Fälligkeit der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

10. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens 10.1. des folgenden Jahres ist der Bürgschaftsbank die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der nach Nr. 16 a) zu übergebende Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers so bald als möglich mit einer kurzen Stellungnahme der KBG zuzusenden.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat,
- der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte in Verzug geraten ist,
- die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,
- sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,
- der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,
- der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
- die KBG die Beteiligung kündigt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

11. Kündigung

Wenn die KBG ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie. Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der Bürgschaftsbank nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bürgschaftsbank kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die Bürgschaftsbank von ihrer Garantieverpflichtung frei.

12. Kosten

a) Bearbeitungsgebühren

Die KBG hat bei Genehmigung an die Bürgschaftsbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von i.d.R. 1% des genehmigten Garantiebetrages, mindestens € 250,- zu entrichten.

b) Garantieprovision

Die KBG hat an die Bürgschaftsbank jährlich eine Provision von i.d.R. 2% des Garantiebetrages zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantiekunde an die KBG. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres im Voraus zu zahlen, sie errechnen sich nach dem Stand der Garantie am 31. Dezember des Vorjahres. Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Garantie, ist die Garantieprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten.

13. Einziehung der Gebühren

Die KBG ermächtigt die Bürgschaftsbank, die ihr zustehende Bearbeitungsgebühr bei Genehmigung und die Garantieprovision jährlich im Lastschriftverfahren einzuziehen.

14. Prüfung

Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden. Sie hat den genannten Stellen ferner jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

15. Beratung

Die KBG soll auf Wunsch den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten kostenlos beraten. Darüber hinaus soll sie außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensneugründungen keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, es sei denn, der Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite wären gefährdet.

Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und der Bürgschaftsbank

16. Auskünfte

Der Beteiligungsnehmer hat

- der KBG und der Bürgschaftsbank auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unter Beachtung der §§ 238 bis 289 HGB in original unterschriebener Ausfertigung zu übermitteln und zwar mit folgender Maßgabe:
 - bei nicht prüfungspflichtigen Firmen bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsprüfung, falls erforderlich.
 - bei prüfungspflichtigen Firmen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.Änderungen des Jahresabschlusses aufgrund einer Betriebsprüfung sind der MBG nachzureichen.

Darüber hinaus können die KBG und die Bürgschaftsbank Zwischenbilanzen und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse anfordern

- b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

17. Zustimmung

Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der KBG und der Bürgschaftsbank einzuholen:

- a) jede Veränderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, des Sitzes der Firma, der Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Vereinbarung neuer Beteiligungen,
- b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Firma oder Änderungen im Geschäftsführervertrag,
- c) Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- d) Aufgabe oder wesentliche Änderung des mit der KBG-Einlage finanzierten Investitionsvorhabens,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- g) Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmen,
- h) Abschluss von Betriebs- und Pachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

Die KBG oder ihre Beauftragten sowie die Bürgschaftsbank haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat des Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe eingeschränkt oder verweigert worden ist.

18. Außerordentliche Kündigung

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn die Voraussetzung der Beteiligungsübernahme nicht gegeben waren oder die Mittel aus der Beteiligung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind,
- b) wenn sich die Voraussetzungen der Beteiligungsübernahme geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. durch Veräußerung des Betriebes oder von Betriebsteilen, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der Kosten des Vorhabens),
- c) wenn der Beteiligungsnehmer zustimmungspflichtige Veränderungen nach Nr. 17 ohne Einholung der Zustimmung durch die KBG durchführt,
- d) wenn der Beteiligungsnehmer an die Börse geht. Dieses Kündigungsrecht der KBG entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aktien des Beteiligungsnehmers an einer nationalen, internationalen oder transnationalen Börse erstmals notiert werden,

- e) wenn Anteile des Beteiligungsnehmers im Rahmen eines Trade Sale verkauft werden. Dieses Kündigungsrecht der KBG entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag über die Anteile abgeschlossen ist,

- f) das Vorliegen eines Tatbestandes oder einer Pflichtverletzung des Beteiligungsnehmers nach Nr. 10 a-g oder Nr. 16.

19. Prüfung

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nr. 14 genannten Stellen oder deren Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

20. Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer ist damit einverstanden, dass die KBG und das Finanzamt der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes alle notwendigen Auskünfte geben.

21. Privatentnahmen / Gehälter

Die Privatentnahmen bzw. Gehälter der geschäftsführenden Gesellschafter sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.

22. Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

23. Prüfungskosten

Der Beteiligungsnehmer hat die etwaigen Kosten der Prüfungen nach Nr. 14 und Nr. 19 sowie die etwaigen Kosten einer Prüfung bei der Bürgschaftsbank durch die Rückgarantien zu tragen.

Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Prüfungskosten im Lastschriftverfahren einzuziehen.

24. Ablösung der Beteiligung

Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gem. Nr. 18.

Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.

Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

25. Feststellung des Ausfalls

Die Bürgschaftsbank kann in Anspruch genommen werden, wenn

- a) feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
- b) die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen der Nr. 5 liegende, vertraglich begründete Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind,
- c) nach Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kommen sowohl Ansprüche nach a) als nach b) in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.

Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.

26. Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die Bürgschaftsbank zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die Bürgschaftsbank am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nichtgarantierten Teil zu beteiligen.

27. Freiwerden der Bürgschaftsbank

Erfüllt die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.